



**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
über einen sachsenweiten Projektaufruf zur Unterstützung in Sachsen tätiger ausländi-
scher Unionsbürger bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen**

vom 27. Juni 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage von Großbuchstabe B Ziffer II der Fachkräfterichtlinie vom 30. April 2019 (SächsAbI. Seite 722), die zuletzt durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsAbI. Seite 762) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsAbI. SDr. Seite S 300), und nach Maßgabe dieser Bekanntmachung Zuwendungen für ein Unterstützungsangebot für in Sachsen tätige ausländische Unionsbürger bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen.
- 1.2. Zweck der Zuwendung bzw. Ziel der Förderung ist es, dass in Sachsen tätige Beschäftigte aus anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige ihre Freizügigkeitsrechte kennen und ausüben können. Das Unterstützungsangebot soll damit indirekt auch dazu beitragen, dass Sachsen im Wettbewerb um Fachkräfte aus dem Ausland als Standort mit guten Arbeitsbedingungen wahrgenommen wird und dass einheimische Beschäftigte vor unfairem Wettbewerb geschützt werden.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Um das in Ziffer 1.2 genannte Ziel der Förderung zu erreichen, wird ein sachsenweit agierendes Unterstützungsangebot gefördert.
- 2.2. Die Unterstützung richtet sich an mobile Beschäftigte aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Sachsen beruflich tätig sind bzw. werden wollen. Auch deren Familienangehörige sowie grenzüberschreitend tätige Selbständige mit unklarem Arbeitsstatus (insbesondere sogenannte Scheinselbständige) gehören zur Zielgruppe.
- 2.3. Das Angebot informiert und berät zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, die direkt mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen.
- 2.4. Das Unterstützungsangebot vermittelt präventiv Kenntnisse über die Arbeitsbedingungen und das in Deutschland geltende Arbeits- und Sozialrecht. Es hilft Ratsuchenden aber auch bei der Bewältigung konkreter Probleme bzw. der Klärung konkreter Fragen.

- 2.5. Für das Unterstützungsangebot gelten folgende Grundsätze, die von den Zuwendungsempfängern zu beachten sind:
- a. Information und Beratung erfolgen niedrigschwellig, individuell und für Ratsuchende unentgeltlich.
 - b. Information und Beratung stehen Beschäftigten aller Berufsgruppen und Wirtschaftszweige offen.
 - c. Information und Beratung sollen sachsenweit verfügbar sein.
 - d. Bei Bedarf wird mit Partnern zusammengearbeitet bzw. an diese verwiesen.
 - e. Information und Beratung erfolgen adressatenorientiert mindestens auch auf Englisch, Polnisch, Tschechisch und Rumänisch.
 - f. Die Beratungskräfte leisten keine rechtliche Vertretung in Widerspruchs- und Klageverfahren.
 - g. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Information und Beratung.
 - h. Durchgeführte Informationsveranstaltungen und Beratungen werden in geeigneter Weise dokumentiert. Die Dokumentationen werden archiviert und auf Verlangen der Bewilligungsstelle oder des SMWA zur Einsicht bereitgestellt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Antragsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Beratung Beschäftigter in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen;
 - b. arbeitsfähiges Netzwerk mit relevanten Kooperationspartnern (insbesondere Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit/EURES und Zoll).
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung eingesetzte Personal über die Kompetenzen verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
 - 4.2.1. Die Beratungskräfte müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a. mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Beratung Beschäftigter in arbeits- und/oder sozialrechtlichen Belangen;
 - b. fachkundige Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in Deutsch, Englisch, Polnisch, Tschechisch und Rumänisch, wobei nicht jede Beratungskraft alle Sprachen beherrschen muss; vielmehr reicht es aus, wenn jede Beratungskraft, neben Deutsch, mindestens eine der genannten Sprachen beherrscht und alle Sprachen durch die Beratungskräfte insgesamt abgedeckt werden;
 - c. Fachkenntnisse im deutschen Arbeits- und Sozialrecht;
 - d. Erfahrung in der Unterstützung bei der vor- und außergerichtlichen Klärung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten.
 - 4.2.2. Sofern die in Ziffer 4.2.1 genannten Kompetenzen nicht im erforderlichen Umfang vorliegen, ist im Projektantrag (bei der Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung) darzulegen, wie diese nachträglich erworben bzw. kompensiert werden sollen.



- 4.2.3. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Kompetenzen regelmäßig an geänderte Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst werden.
- 4.2.4. Da die Beratung Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes umfassen kann, hat der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vom SMWA vorgegebene Kennzahlen zur Beurteilung des Standes der Projektumsetzung zu erfassen und regelmäßig an das SMWA zu übermitteln.
- 4.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer eventuell erfolgenden Evaluation des Projektes mitzuwirken.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung beträgt bis zu 95 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. In begründeten Fällen oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Zuwendung bis zu 100 Prozent betragen.
- 5.3. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben nach Maßgabe der Fachkräfterichtlinie, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Spar- samkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
- 5.4. Die Zuwendung wird für genau ein sachsenweit agierendes Projekt gewährt.
- 5.5. Das Projekt soll eine Laufzeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 haben.

6. Verfahren

- 6.1. Zuständig für Beratung, Antragstellung und Bewilligung ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
- 6.2. Anträge auf Förderung sind **bis zum 22. August 2025** unter Verwendung des auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Vordrucks in elektronischer Form an die SAB zu schicken (E-Mail-Adresse: fachkraefterichtlinie@sab.sachsen.de).
- 6.3. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, die maximal 10 DIN-A4-Seiten (bei Textgröße 11) umfasst und hinreichende und nachvollziehbare Aussagen zur Bewertung der Förderwürdigkeit anhand der in Ziffer 6.6 genannten Kriterien enthält.

Der Projektbeschreibung sind Nachweise beizufügen, die die Eignung des Antragstellers belegen. Hierzu gehören insbesondere Qualifikationsnachweise der einzusetzenden Beratungskräfte.

Hinsichtlich der bestehenden Vernetzung und geplanten Zusammenarbeit sind entsprechende Absichtserklärungen relevanter Partner beizufügen.

- 6.4. Auswahl und Bewilligung des Projektes erfolgen in einem einstufigen Verfahren.
- 6.5. Die SAB prüft unter Einbeziehung des SMWA die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Im Bedarfsfall zieht die SAB, in Absprache mit dem SMWA, weitere fachkundige Stellen zur Bewertung hinzu.
- 6.6. Für die fachliche Bewertung der Projektanträge werden die Bewertungskriterien gemäß der Ziffern 6.6.1 bis 6.6.4 mit angegebener Gewichtung herangezogen.

Einen Bonuspunkt erhalten Anträge, die eine Entlohnung des mit der Projektumsetzung betrauten Personals nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen.

- 6.6.1. Problemlagen und Ziele (10 %)
 - a. Beschreibung der Problemlagen, von denen mobile ausländische Beschäftigte in Sachsen besonders betroffen sind, und Ableitung qualitativer Projektziele;
 - b. Quantitative Projektziele anhand folgender und ggf. weiterer Output-Indikatoren:
 - Umfang der durchschnittlichen persönlichen oder telefonischen Erreichbarkeit der Beratungskräfte für Ratsuchende (Angabe in Stunden pro Arbeitswoche als Summe über alle Beratungskräfte);
 - Zahl der Informationsveranstaltungen, in denen präventiv über die Arbeitsbedingungen und das in Deutschland geltende Arbeits- und Sozialrecht informiert werden soll (sowohl eigene Veranstaltungen als auch Veranstaltungen Dritter, an denen die Beratungskräfte teilnehmen werden).
- 6.6.2. Projektumsetzung (45 %)
 - a. Beschreibung der Maßnahmen und Methoden zur Erfüllung der Aufgaben des Unterstützungsangebotes;
 - b. Darstellung der konkreten Zusammenarbeit mit relevanten Partnern zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes (inklusive Aufgabenabgrenzung) unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Netzwerkes des Antragstellers;
 - c. Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung potenzieller Ratsuchender in ganz Sachsen;
 - d. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere im Hinblick auf eine fachlich kompetente Beratung.
- 6.6.3. Eignung des Antragstellers (35 %)
 - a. Projektrelevante Vorerfahrungen des Antragstellers in der Beratung Beschäftigter in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen;
 - b. Kompetenzen der bereits vorhandenen Beratungskräfte, welche für das Projekt eingesetzt werden sollen;
 - c. Arbeitsfähiges Netzwerk mit relevanten Kooperationspartnern.
- 6.6.4. Wirtschaftlichkeit (10 %)
 - a. Nachvollziehbare Erläuterung der geplanten Ausgaben;
 - b. Wirtschaftlichkeit dieser Ausgaben im Verhältnis zu den quantitativen Projektzielen.



- 6.7. Es wird jener förderfähige und förderwürdige Projektantrag zur Förderung ausgewählt, der die höchste Punktzahl erzielt hat.

Erzielen mehrere Projektanträge die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.

7. Öffnungsklausel

Das SMWA kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zu lassen, wenn dies dem Zuwendungszweck dient.

Dresden, den 27. Juni 2025

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

A handwritten signature in blue ink.

Dr. Matthias Geißler
Referatsleiter